

Prof. Peter-Tobias Stoll

Professur für öffentliches Recht und Völkerrecht
und Jean-Monnet-Professur

Direktor, Institut für Völkerrecht und Europarecht
Georg-August-Universität Göttingen

Deutscher Bundestag

Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union

Ausschussdrucksache

19(21)35

Allgemeines – gemeinsame Verantwortung, Umwelt- und Verbraucherschutz

Austritt ohne Abkommen – Handelsfragen, Finanzdienstleistungen

Allgemeines

- Die Europäische Union hat nicht nur einen gemeinsamen Markt und eine Zollunion geschaffen, sondern trägt Verantwortung für den Schutz von Umwelt und Gesundheit und für den Verbraucherschutz.
- In gemeinsamer Verantwortung gewährleisten Union und Mitgliedstaaten ihren Bürgern, Unternehmen und Verbrauchern Freiheiten, Rechte und Sicherheit durch gemeinsame Rechtsetzung, Rechtsprechung und durch verwaltende Kontrolle nach innen und außen.
- Mit dem Brexit lässt das Vereinigte Königreich diese gemeinsame europäische Verantwortung hinter sich. Es leistet keinen Beitrag mehr zur Gewährleistung der genannten Freiheiten, Rechte und Sicherheiten von Unionsbürgern und europäischen Unternehmen. Dies gilt gleichermaßen für Bürger und Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich wie für solche aus den übrigen Mitgliedstaaten.
- Dadurch werden Schutzerwartungen, Lebensentwürfe, Geschäftsmodelle und Wirtschaftsstrukturen massiv in Frage gestellt. Für das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches mit oder ohne Vertrag, für die Übergangszeit und die nachfolgende Gestaltung der zukünftigen Beziehungen gilt es, die im Vertrauen auf den Fortbestand der Europäischen Union getätigten persönlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Dispositionen soweit als möglich zu schützen und gleichzeitig der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Vereinigte Königreich zu einer gemeinsamen europäischen Verantwortung nicht mehr beitragen will und muss.

Der Austritt des Vereinigten Königreiches ohne Austrittsabkommen

- Ohne Austrittsabkommen wird das Vereinigte Königreich mit dem Vollzug des Austritts mit Ablauf des 29. März 2019 zum Drittland.
- Zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich entsteht eine EU-Außengrenze. Es sind Grenzkontrollen einzurichten. Dies gilt auch für die Grenze zwischen der

Republik Irland und Nordirland. Damit droht dort entgegen den Zielen und Verpflichtungen des Karfreitagsabkommens eine "harten Grenze".

- Im Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gelten die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO). Deren Anwendung und Handhabung wirft einige Zweifelsfragen auf. Die EU und das Vereinigte Königreich haben Schritte zu einer Lösung unternommen. Soweit ersichtlich, ist die notwendige Abstimmung mit den anderen WTO-Mitgliedern in der WTO noch nicht abgeschlossen.
- Abgesehen von dem zu entrichtenden Zoll wird der Güterverkehr durch die notwendigen Kontrollen absehbar massiv beeinträchtigt.
- Zusätzlich müssen die EU Mitgliedstaaten und auch das Vereinigte Königreich mit erheblichem Aufwand die notwendigen Grenzkontrollen einrichten.
- Die von der EU und der Bundesrepublik Deutschland für diesen Fall eines "harten" Brexit vorgesehenen Maßnahmen betreffen eine Reihe von Fragen einschließlich der Staatsangehörigkeit, des Steuerrechts und der Finanzdienstleistungen. Sie sehen zum Teil Übergangsfristen zugunsten von Bürgern und Unternehmen vor, damit diese die notwendigen Dispositionen treffen können.
- Als ein Beispiel sei auf den Entwurf des Brexit-Steuerbegleitgesetzes hingewiesen der besondere Vorschriften für einen „harten“ Brexit enthält – Brexit-StBG. Das Gesetz erlaubt es dem BaFIN zum Zwecke der Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte Übergangszeiten von höchstens 21 Monaten einzuräumen. Damit können Banken und Finanzdienstleister weiter in der bisherigen Form Bankgeschäfte betreiben und Finanzdienstleistungen erbringen, soweit diese in „engem Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen.“ Der Verzicht der auf die Anwendung und Durchsetzung der für Drittstaaten geltenden einschlägigen Bestimmungen führt zu einem Kontrollverlust. Er kann im Interesse der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse und der Wahrung der Finanzmarktstabilität aber hingenommen werden. Für die Eingebung neuer Geschäfte stehen Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich Möglichkeiten der Niederlassung im EU-27 Markt zu, von denen nach Angaben in einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage (BT Drs. 19/3282) schon rege Gebrauch gemacht wird. Insofern ist eine Übergangsregelung weder notwendig noch gerechtfertigt.